

Merkblatt

des gemeinsamen Prüfungsausschusses

„Fachanwalt für Insolvenzrecht“

der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Karlsruhe und Tübingen

I.

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO)

1. Lehrgangszeugnis

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang ist gemäß § 6 Abs. 2 FAO unter Vorlage der dort genannten Unterlagen nachzuweisen.

Liegt der Lehrgangsbeginn länger als 4 Jahre vor der Antragsstellung zurück, ist eine zwischenzeitliche Fortbildung gemäß § 4 Abs. 2 FAO nachzuweisen.

2. Andere geeignete Nachweise

Gemäß § 4 Abs. 3 FAO müssen außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen.

Geeignet sind in der Regel Veröffentlichungen, Dissertation, die Tätigkeit als Referent im Rahmen von Seminarveranstaltungen oder als Dozent an Hochschulen oder bei Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, sowie die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen.

Bei Veröffentlichungen genügt die Angabe der Fundstelle, soweit es sich um eine gängige Fachzeitschrift handelt, anderenfalls sollten Kopien der Veröffentlichungen vorgelegt werden.

Dissertationen sollten auch dann vorgelegt werden, wenn sie in einem Verlag erschienen sind.

Die Tätigkeit als Referent im Rahmen von Seminaren oder als Dozent ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Seminarankündigungen, Tagungsunterlagen, Vorlesungsverzeichnisse, Veranstaltungskalender) oder eine inhaltlich aussagekräftige Bestätigung des Seminarveranstalters, der Hochschule oder der Weiterbildungseinrichtung sowie zusätzlich durch Einreichung des Manuskripts nachzuweisen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist unter Vorlage des Programms, der Teilnahmebestätigung sowie der ausgehändigten Arbeitsunterlagen nachzuweisen.

II. Besondere praktische Erfahrung

Verfahren des § 5g Ziff. 1 FAO sind durch geeignete Unterlagen wie Bestallungsurkunden, Gerichtsprotokolle etc. nachzuweisen. Die Zahl der bei Eröffnung des Verfahrens beim Schuldner beschäftigten Mitarbeiter ist ebenfalls durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass er die Verfahren selbstständig bearbeitet hat. Sollten Fälle gemeinsam mit einem anderen Sachbearbeiter bearbeitet oder von anderen Sachbearbeitern nach Außen vertreten worden sein, ist dies unter ausführlicher Erläuterung der gesamten Zusammenhänge darzulegen.

Die Ersetzungstatbestände des § 5g Ziff. 4 FAO sind gesondert aufzulisten.

III. Fallliste

1. Begriff des Falls:

Als Fälle im Sinne des § 6 Abs. 3 FAO sind neben den dort aufgezählten Beispielen auch sonstige in sich abgrenzbare Sachverhalte aus vorläufigen und eröffneten Insolvenzverfahren jeder Art geeignet. Die jeweiligen Sachverhalte sind nach Art und Umfang der Tätigkeit darzulegen und sinnvoller Weise durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(Beispiele: Die Überprüfung von Anfechtungsmöglichkeiten gemäß § 130ff InsO und die Auseinandersetzung mit dem potenziellen Anfechtungsgegner, ohne dass es zum Prozess kommen muss (§ 14 Abs. 1h FAO); die Auseinandersetzung mit aus- oder absonderungsberechtigten Gläubigern, ohne dass es zum Rechtsstreit kommen muss (§ 14 Abs. 1e FAO)).

Grundsätzlich sollen auch die Namen der Parteien angegeben werden. Der Ausschuss sichert insoweit vertrauliche Behandlung zu. Sollte eine eigenverantwortlich vorzunehmende Überprüfung zu dem Ergebnis führen, dass die Benennung der Parteien nicht möglich ist, kann ein derartiger Fall auch anonym vorgelegt werden. Es ist dann aber zwingend notwendig, dass der Fall nach Inhalt und Umfang hinreichend dargelegt ist.

Fälle, die mit anderen Fällen in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen, müssen als solche kenntlich gemacht werden.

2. Aufbau des Fallregisters

Die innerhalb des dem Antrag vorausgehenden 3-Jahres-Zeitraum 60 selbständig bearbeiteten Fälle aus mindestens 7 der in § 14 Nr. 1,2 FAO bestimmten Bereiche sind jeweils auf einem gesonderten Blatt für die jeweilige Bereiche des § 14 Nr. 1 und 2 FAO aufzulisten. Sie sind beginnend mit dem ersten Fall im ersten Bereich fortlaufend durchzunummerieren und – soweit vorhanden – mit externen oder ggf. internen Aktenzeichen zu bezeichnen.

Die einzelnen Fälle sind entsprechend der nachfolgend dargelegten Vorgehensweise auf einem gesondertem Blatt durchnummeriert und nach den einzelnen Bereichen (beginnend mit § 14 Nr. 1 a FAO bis § 14 Abs. 2 f FAO) aufgliedert aufzulisten und den gesonderten Beiblättern als Deckblatt vorzuheften.

In den Einzelbereichen müssen die jeweiligen Fälle nach dem Datum geordnet sein. Bemerkungen oder Ergänzungen sind ggf. auf einem gesonderten Beiblatt beizufügen, welches als Anlage zu dem jeweiligen Fall gekennzeichnet sein muss und aus dem sich die aus § 6 Abs. 3 FAO und der obigen Ziff. III Nr. 3 dargelegten Inhalte ersehen lassen. Der beispielhafte Aufbau eines oben genannten gesonderten Blattes für die jeweiligen Bereiche des § 14 Nr. 1 und 2 FAO ist dem Musterbeispiel zu entnehmen, welches diesem Merkblatt beigefügt ist.

Massenverfahren oder nahezu identischen vergleichbaren Sachverhalten und Streitgegenstände müssen als solche gekennzeichnet werden.

Der Ausschuss behält sich eine Gewichtung der vorgelegten Fälle vor und regt darüber hinaus an, in das Fallregister mehr als die als Mindestvoraussetzung verlangten 60 Fälle mit aufzunehmen.

3. Selbstständige Bearbeitung:

Der Antragsteller hat zu versichern, dass die aufgelisteten Fälle von ihm selbständig bearbeitet und nach Außen vertreten worden sind. Sollten Fälle gemeinsam mit anderen Sachbearbeitern bearbeitet oder von anderen Sachbearbeitern nach Außen vertreten worden sein, ist dies unter ausführlicher Erläuterung der Zusammenhänge darzulegen.

IV. Alte-Hasen-Regelung

1. Besondere praktische Erfahrung:

Auch Antragsteller, die seit Jahren als Verwalter tätig sind, müssen die entsprechenden Falllisten zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung vorlegen.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Auch Antragsteller, die seit Jahren als Verwalter tätig sind, haben die entsprechenden besonderen theoretischen Kenntnisse wie im Merkblatt angegeben entweder durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden Kurs oder wie in diesem Merkblatt angegeben anderweitig nachzuweisen.

Alleine die Tatsache der langjährigen Erfahrung als Verwalter ersetzt den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse nicht.

V. Befreiungstatbestände

Ersatzvoraussetzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 FAO, die die Teilnahme an einem Lehrgang gemäß § 6 Abs. 2 FAO und der entsprechenden Leistungskontrolleganz oder teilweise ersetzen können, sind insbesondere berufsspezifische Abschlüsse wie die des Steuerberaters, des Wirtschaftsprüfers, des vereidigten Buchprüfers und des Wirtschaftswissenschaftlers, die Qualifikationen der Fachanwälte für Steuerrecht und Arbeitsrecht sowie gegebenenfalls auch der Abschluss einer kaufmännische Lehre.

Anlage: Muster einer Fallliste

Zu den besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 5 FAO

Gemäß § 5g) Ziff. 2 FAO 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen:

Bereich 1: Insolvenzanfechtung gem. § 14 Ziff. 1 h) FAO

| Ifd. Nr. | Fallbezeichnung | ggf. eigenes Az/Az. des AG | Bemerkung (ggf. Ergänzungen auf gesond. Beiblatt) |
|----------|--|------------------------------|---|
| 1 | Müller / Insolvenzverwalter Dr. Maier | 4711 / 99 | vgl. beiliegende (Anlage: ___) Klageerwiderung in dem Anfechtungsrechtsstreit Dr. Maier ./: Müller |
| 2 | Insolvenzverfahren Schulze GmbH, Pleitestadt | IN 007 / 00 (AG Pleitestadt) | vgl. beiliegende Gesprächsnotiz mit rechtlicher Würdigung über die außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen des Antragstellers in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Schulze GmbH in dem Anfechtungsfall H.-D. Schulze |

3

4

4 (Summe der für diesen Bereich dargelegten Fälle)